

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00028 vom 20. Februar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00028

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00028 du 20 février 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00028 del 20 febbraio 2018

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Die Präsidialverfügung, womit das Verwaltungsgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Erstreckung der Beschwerdefrist abwies und Frist zur Verbesserung der Beschwerde ansetzte, gilt gemäss der Zustellfiktion als zugestellt (E. 2.1). Dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung im Ausland befand und dies dem Verwaltungsgericht bekannt war, ändert daran nichts. Der Beschwerdeführer konnte den Umstand, dass die Beschwerdefrist nur in - hier nicht gegebenen - Ausnahmefällen erstreckbar ist, nicht dadurch umgehen, dass er innert der noch für geraume Zeit laufenden Beschwerdefrist und offensichtlich im Bewusstsein darum, dass die Eingabe den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht genügte, ein Gesuch um Fristerstreckung und zugleich ein solches um Verzicht auf fristauslösende Zustellungen während seiner Auslandsabwesenheit stellte. Da vorliegend nicht von einer versehentlich mangelhaften Beschwerdeschrift gesprochen werden kann, hätte das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer gar nicht zur Verbesserung der Beschwerde auffordern müssen. Praxisgemäss ist es dem Beschwerdeführer jedoch mit der Präsidialverfügung entgegengekommen, zumal er nicht ausdrücklich um Verzicht auf fristauslösende Zustellungen während seiner Ferien ersuchte und jedenfalls nicht ausgeschlossen war, dass er eine Drittperson mit der Abholung von Sendungen beauftragt hatte (E. 2.2). Der Beschwerdeführer hat innerhalb der Beschwerdefrist keine rechtsgenügende Beschwerdeschrift eingereicht (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Gemäss dem bei der Vorinstanz beigezogenen Empfangsschein wurde dem Beschwerdeführer der Beschluss vom 21. Dezember 2017 am 4. Januar 2018 zugestellt. Die Beschwerdefrist lief demzufolge am 5. Februar 2018 ab (§ 11 Abs. 1 und 2 VRG). Da der Beschwerdeführer bis dahin keine rechtsgenügende bzw. verbesserte Beschwerdeschrift eingereicht hat, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht verlangt und stünde ihm auch nicht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.